MARKT
THIERHAUPTEN

Satzung für die verlängerte Mittags- und Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Thierhaupten

Satzung für die verlängerte Mittags- und Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Thierhaupten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

Erster Teil
Mittagsbetreuung

§ 1
Trägerschaft

Der Markt Thierhaupten ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Thierhaupten. Diese wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2
Ziel der Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung ausschließlich zur Betreuung der Kinder der Grundschule Thierhaupten, jeweils von Unterrichtsende bis zum vereinbarten Betreuungsende.

§ 3
Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben können während der Hausaufgabenzeit (14.00 bis 16.00 Uhr) gemacht werden. Das Personal der Mittagsbetreuung gibt lediglich Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht. Die Hausaufgabenbetreuung ist nur für Kinder möglich, die über 14.00 Uhr hinaus angemeldet sind.

§ 4
Personal und Organisation

Das für die Betreuung der Kinder erforderliche Personal wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Markt Thierhaupten angestellt.

§ 5
Elternbeirat

Der gewählte Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Thierhaupten ist für die Belange der Mittagsbetreuung zu hören.

§ 6
Aufnahme und Anmeldung

Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr (September bis einschließlich August). Die Anmeldung hat durch den Personensorgeberechtigten innerhalb der veröffentlichten Anmeldefrist schriftlich zu erfolgen. Eine Änderung der gebuchten Zeiten kann nur über die Verwaltung schriftlich erfolgen.
Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Markt Thierhaupten. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

§ 7
Abmeldung, Ausschluss

Eine Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, zulässig. Sie muss schriftlich durch den Personensorgeberechtigten erfolgen.

Eine Kündigung zum 01.07. oder 01.08. ist nur unter besonderen Umständen z. B. Umzug, Schulwechsel innerhalb des Schuljahres, möglich.

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
- die Personensorgeberechtigten mit den Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 8
Krankheit

Kinder, die die Schule wegen Erkrankung nicht besuchen können, sind vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.
Das Kind ist am 1. Tag der Krankheit bei der Mittagsbetreuung zu entschuldigen.

§ 9
Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an allen Tagen geöffnet, an denen auch Unterricht stattfindet.
Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag ab frühestem Schulende bis 16.00 Uhr geöffnet. Eine Betreuung für einzelne Kinder (bis 5 Kinder) findet nicht statt, diese müssen nach Absprache mit der Schulleitung in anderen Klassen untergebracht werden.

§ 10
Mittagsverpflegung

Das Essen für Kinder die länger als 14:00 Uhr in der Mittagsbetreuung angemeldet sind, ist verbindlich zu buchen. Ausnahmen müssen im Einzelfall geprüft werden. Kinder, die bis 14:00 Uhr angemeldet sind, können an der Mittagsverpflegung nach vorheriger Absprache teilnehmen, wenn dies bei der Anmeldung angegeben wurde. Genaue Regelungen sind in der Gebührensatzung nachzulesen.

§ 11
Vorübergehende Betreuung in Notfällen

Die vorübergehende Aufnahme von Kindern der Grundschule Thierhaupten in Notfällen (z.b. Erkrankung des Erziehungsberechtigten) ist bei freien Betreuungsplätzen möglich.
Der Bedarf ist der Verwaltung rechtzeitig unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Die Verwaltung informiert dann die Betreuerinnen.

Zweiter Teil
Ferienbetreuung

§ 12
Ferienbetreuung

Der Markt Thierhaupten bietet zudem eine Betreuung in den Ferien an. In der Ferienbetreuung werden Kinder aus Thierhaupten ab der 1. Klasse bis 4. Klasse aufgenommen, die die Grundschule Thierhaupten besuchen. Für Kinder, die nicht in Thierhaupten wohnhaft sind, kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
Die Ferienbetreuung findet in den Herbst- und Faschingsferien statt, sowie jeweils eine Woche in den Ostern und Pfingstferien. In den Sommerferien findet eine dreiwöchige Betreuung statt.
Zusätzlich wird eine Betreuung am Buß- und Bettag angeboten.
Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
Eine Mindestteilnehmerzahl von durchschnittlich 7 Kindern wird für alle Termine benötigt. Die maximale Teilnehmerzahl beschränkt sich auf 15 Kinder.
Die Ferienbetreuung findet von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldungen müssen spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn erfolgen. Die Anmeldungen werden nach Datum des Eingangs berücksichtigt.
Bei Nichtinanspruchnahme besteht keine Kostenerstattung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Thierhaupten, 12. Juni 2014

Toni Brugger
1. Bürgermeister